



Information über eine Veranstaltung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

1) Informationsstand zur Veranstaltung

Folgende Veranstaltung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

Thema:	Kirmes Isserstedt – 30. Jähriges Jubiläum
Datum/Uhrzeit:	a) 31.07.2026, 17:00 Uhr – 01:00 Uhr, Skatabend und Bierpong b) 01.08.2026, 18:00 Uhr – 03:00 Uhr, Tanz mit Fellberg
Granaten	c) 02.08.2026, 10:00 Uhr – 18:00 Uhr, Familientag d) 05.08.2026, 17:00 Uhr – 23:00 Uhr, Bergfest /
Fotopräsentation	e) 07.08.2026, 20:00 Uhr – 03:00 Uhr, Kirmes Beat f) 08.08.2026, 18:00 Uhr – 03:00 Uhr, Biba und die Butzemänner
Veranstaltungsort:	Freifläche an der Waldbühne Isserstedt

2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Veranstaltung können im Nahbereich des Veranstaltungsortes folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Musikbeiträge.

3) Übersicht über angeordnete Auflagen

Anlässlich der angezeigten Veranstaltung ergehen folgende Auflagen:

1. Immissionsschutz

Die vorgesehene Veranstaltung wird als seltenes Schallereignis eingestuft.

1.1. Musikdarbietungen sind über einen Zeitraum von maximal 6 Stunden möglich.

(Leise Hintergrundmusik ist über den gesamten Veranstaltungszeitraum zulässig.)

1.2. Vor der Veranstaltung ist die Musikanlage durch den Veranstalter einzupegeln. Die Einstellung der Verstärkeranlage hat so zu erfolgen, dass 3 m vor dem Kindergarten Isserstedt (Südseite - seitlich auf dem Weg zwischen Sportplatz und Kindergarten) ein **Leq von 68 dB(A)** nicht überschritten wird. Der Leq ist dabei über eine Zeit von mindestens 5 Minuten zu messen.

1.3. Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Insbesondere ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile hinzuwirken, sodass sie in der Nachbarschaft trotz geschlossener Fenster nicht wahrnehmbar sind.

1.4. Die vorgegebenen Lärmpegel sind durch den Veranstalter während der Veranstaltung durch wiederholte Messungen zu überprüfen. Bei Überschreitungen des vorgegebenen Pegels muss der Veranstalter die jeweilige Band unverzüglich auffordern, die Lautstärke zu reduzieren um zu gewährleisten, dass der o.g. Pegel nicht überschritten wird.

Ein Lärmpegelmessgerät kann nach telefonischer Absprache beim FD Umweltschutz, Tel. 03641-49 5272 oder 03641-49 5271, ausgeliehen werden.

1.5. Die Musikdarbietungen sind um 23.00 Uhr zu beenden.

1.6. Die Veranstaltung ist antragsgemäß zu den jeweils angegebenen Zeiten zu beenden.

1.7. Während der Veranstaltung und nach Veranstaltungsende sind Ordnungskräfte einzusetzen, die auf das Verhalten der Besuchenden Einfluss zu nehmen haben, so dass im Umfeld der Veranstaltung keine Störwirkung durch verhaltensbezogenen Lärm entsteht.

2. Abfallwirtschaft

2.1. Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.

2.2. Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.

2.3. Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) sind entsprechende Vereinbarungen zu schließen.

3. Auflagen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts

3.1. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss eine Veranstaltungsleitung anwesend oder eine Stellvertretung sichergestellt sein.

3.2. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierzu kann ein Ordnungsdienst eingesetzt werden.

3.3. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist zur Unterbrechung oder Beendigung der Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für alle Teilnehmenden nicht gewährleistet werden kann.

- 3.4. Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer freigehalten werden.
- 3.5. Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpergefahren für Teilnehmende ausgeschlossen sind (z.B. Kabelbrücken).
- 3.6. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.
- 3.7. Vor der Abgabe von zubereiteten Speisen oder offenen Getränken ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Tel. 036428/5409840) darüber in Kenntnis zu setzen.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse veranstaltungen@jena.de zur Verfügung.